

**Satzung der Gemeinde Jade**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr.16 vom 02.05.2008,  
in Kraft getreten am 01.05.2008



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
1	27.12.2016	2 und Kostentarif
2	21.12.2017	2 und Kostentarif

**Satzung der Gemeinde Jade**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2 - Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem ab 01.01.2018 gültigen Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3 - Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 - Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 - Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 - Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht oder nicht voll zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z. B. Ferngespräche, Telefaxe),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder der Verwahrung von Sachen und Tieren,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 EUR überschreiten.

## **§ 7 - Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, wer die Kosten durch Erklärung übernommen hat oder wer die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz trägt.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 - Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 - Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 - Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 24.11.1975 außer Kraft.

Jade, den 21.04.2008 (Fassung: 21.12.2017)

gez. Kaars  
Bürgermeister

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Jade

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen (inkl. Personalkosten)</b>	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,10 €
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,15 €
1.1.1.3	bis zum Format DIN A 4, doppelseitig	0,15 €
1.1.1.4	bis zum Format DIN A 3, doppelseitig	0,20 €
1.1.2	Fotokopien, farbig, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €
1.1.2.2	im Format DIN A 3 0,25	0,60 €
1.1.2.3	bis zum Format DIN A 4, doppelseitig	0,75 €
1.1.2.4	bis zum Format DIN A 3, doppelseitig	0,80 €
	Anmerkungen zu Nr. 1.1.1	
	a) die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach Nr. 1.1.1. <i>Für von der Behörde erstellte Fotokopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.1.2.</i>	
	b) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	
1.2	Schreibauslagen	
1.2.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bis zum Format DIN A 3	
1.2.1.1	Für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 €
1.2.1.2	Für jede weitere Seite	0,15 €
1.2.2	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größeren Formaten als DIN A 3	bis zu 15,00 €
	Anmerkung zu Nr. 1.2: Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die	
	a) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen angefertigt worden	
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, und Negativen,	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	5,00 €
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	8,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 100,00 €

**lfd. Nr.    Gegenstand**

Anmerkung zu 2.4

Es werden keine Gebühren erhoben für Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
- b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen anzufertigen sind,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
- d) Gnadengesuchen
- e) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen
- f) Nachweise der Bedürftigkeit
- g) Totenscheine und Beerdigungsscheine
- h) Sozialversicherungssachen

**3            Akteneinsicht, Auskünfte**

3.1	Auskünfte aus Registern und Karteien	
3.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00 - 5,00 €
3.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 - 20,00 €
3.2	schriftliche Auskünfte zu statistischen Zwecken, zur Marktforschung oder für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.,	
3.2.1	Grundgebühr	10,00 €
3.2.2.	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.3	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz	
3.3.1	schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00 - 500,00 €

Anmerkungen zu 3.31

Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte). Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Überlassung von Umweltinformationen abgelehnt oder zurückgenommen wird.

3.3.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2	
3.3.2.1	in einfachen Fällen	2,00 - 100,00 €
3.3.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	50,00 -1.000,00 €
3.3.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	500,00 - 5.000,00 €
3.3.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes und Punktdaten)	25,00 – 3.000,00 €
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.4.1	schriftliche Auskunft je angefangene halbe Stunde	17,00 – 35,00 € (vgl. Anmerkung 1)

Anmerkungen:

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert
- b) für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-,

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	
	Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird.	
3.5.	Abgabe von Druckstücken (z.B. Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen – und Stimmbezirksverzeichnissen)	
3.5.1	Je angefangen Seite (A 4)	0,50 €
3.5.2.	Jedoch mindestens	3,00 €
<b>4</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	siehe Ifd. Nr. 3.4
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	30,00 - 200,00 €
<b>6</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	siehe Ifd. Nr. 3.4.1
<b>7</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen; pauschal</b>	20,00 €
<b>8</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerken und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen, pauschal	25,00 €
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, pauschal	25,00 €
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen	25,00 €
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	25,00 €
	<u>Anmerkungen zu 8:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
<b>9</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	5,00 €
<b>10</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen</b>	5,00 €
<b>11</b>	<b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>	5,00 €
<b>12</b>	<b>Bescheinigung für öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</b>	5,00 €
<b>13</b>	<b>Feststellung aus Konten und Akten</b>	
13.1	je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe Ifd. Nr. 3.4.1
13.2	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00 €
	Anmerkungen: 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger	

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	
	nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. 2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
<b>14</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von</b>	
14.1	bis zu 10.000,00 €	15,00 €
14.2	über 10.000,00 € - 50.000,00 €	20,00 €
14.3	über 50.000,00 € -250.000,00 €	30,00 €
14.4	über 250.000,00 € - 500.000,00 €	35,00 €
14.5	über 500.000,00 € - 1.000.000,00 €	45,00 €
14.6	über 1.000.000,00 €	50,00 €
14.7	Abgabe von Datenträgern, unabhängig vom Wert, zusätzlich	5,00 €
<b>15</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von</b>	
15.1.	0,2 qm	2,00 €
15.2.	0,5 qm	3,00 €
15.3.	1,0 qm	5,00 €
15.4.	Über 1,0 qm	10,00 €
<b>16.</b>	<b>Kopien von Bauzeichnungen o.ä.</b>	
16.1	Grundgebühr	5,00 €
16.2	Zzgl. Kopiekosten lt. Ziffer 1.	
<b>17.</b>	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>	
17.1	Anliegerbeitragsbescheinigung	5,00 €
17.2	Bescheinigung über die gesicherte Erschließung im Sinne des § 30 Abs. 1 sowie Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB oder § 35 Abs. 1 BauGB	25,00 €
<b>18</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>	siehe lfd. Nr. 3.4.1
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
<b>19</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 3.4.1
19.2	Arbeitsstunden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	siehe lfd. Nr. 3.4.1
<b>20</b>	<b>Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung</b>	
20.1	Entwässerungsgenehmigung	15,00 €
20.2	für jede Änderungsgenehmigung	15,00 €
20.3	Abnahme von Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 3.4.1

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	
20.4	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 3.4.1
20.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	15,00 €
20.6	sonstige Befreiung gemäß § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung	15,00 €
<b>21</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 - 150,00 €
<b>22</b>	<b>Bescheinigungen nach § 62 NBauO</b> (für Anzeige beim Landkreis)	40,00 €
<b>23</b>	<b>Archiv</b>	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	siehe lfd. Nr. 3.4.1
23.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden u. alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 23.1 erhoben werden.	2,00 € 0,50 €
23.3	Benutzung des Archivs	10,00 € / Tag
<b>24</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter <u>Anmerkungen zu 24</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	15,00 - 500,00 €
<b>25</b>	<b>Sonstige Dienstleistungen</b>	nach Aufwand
	Inanspruchnahme von Dienst-, Hilfs – und Arbeitsleistungen von Einrichtungen der Gemeinde, soweit nicht bereits durch speziellen Kostentarif erfasst z.B. Personalaufwand (siehe lfd. Nr. 3.4.1) Einsatz von technischen Hilfsmitteln (analoge Anwendung der des Kostentarifs zur Feuerwehrkostensatzung)	

**\*) Anmerkung 1:**

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand ab 01.01.2017

Bezug: Allgemeine Gebührenordnung - AllGO

(Angabe je Arbeitsstunde)

Einfacher Dienst	bis A 5	TVÖD bis E 4	50,00 EUR
Mittlerer Dienst	A 5 – A 9	TVÖD E 5 bis E 9 a	63,00 EUR
Gehobener Dienst	A 9 – A 15	TVÖD E 9 b bis E 13	63,00 EUR
Höherer Dienst	A 15 – B 3	TVÖD E 14 und höher	78,00 EUR